

Instanz nach den allgemeinen Vorschriften. Nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten ist die Formel des Urteils des Rechtsmittel- oder Kassationsgerichts zu verlesen.

(2) Wird das erstinstanzliche Urteil in seinen tatsächlichen Feststellungen bestätigt und nur teilweise aufgehoben, ist nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten das zweitinstanzliche Urteil vorzutragen. Eines erneuten Vortrages der Anklage und einer Verlesung des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hauptverhandlung erster Instanz.

1. Aufhebung in vollem Umfange: Wurde das erstinstanzliche Urteil durch das Rechtsmittel- oder Kassationsgericht in vollem Umfange aufgehoben (Abs. 1), gelten für die Durchführung der erneuten Hauptverhandlung erster Instanz die Bestimmungen der §§ 211 bis 254 uneingeschränkt. Nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten (§-221 Abs. 3) ist zusätzlich die Urteilsformel des Rechtsmittel- oder Kassationsurteils zu verlesen.

2. Teilweise Aufhebung: Erfolgt eine teilweise Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils (Abs. 2), ist nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten (§ 221 Abs. 3) das zweitinstanzliche Urteil vorzutragen. Soweit eine Bestätigung des früheren erstinstanzlichen Urteils erfolgte, unterliegt dieser Teil des früheren Urteils keiner erneuten Nachprüfung in der Hauptverhandlung, da das Urteil insoweit rechtskräftig geworden ist. Aus diesem Grunde bedarf es keines neuen Vortrages der Anklage (§ 221 Abs. 4) und keiner Verlesung des Eröffnungsbeschlusses (§ 221 Abs. 5).

§ 256

Auswertung des Verfahrens

(1) Das Gericht ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen beseitigt werden, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärkt und neuen Straftaten vorgebeugt wird.

(2) Es hat dazu alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die gesellschaftlichen Kräfte in den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und Wohngebieten zu informieren, Gerichtskritik zu üben, Hinweise zu geben und Beratungen zum Zwecke der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten mit den zuständigen Organen, Organisationen und Kollektiven zu führen.